Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
A-1060 Wien

Datum: 30. Dezember 2005

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: +43-1-588 39 DW 31
Fax: +43-1-586 69 71
E-Mail: engelberger@vat.at
Web: www.vat.at

DVR 0043257

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Z 7/04 wg. Erlass einer Entbündelungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Konsultation des Entwurfes einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs.1 TKG 2003 betreffend den Erlass einer Entbündelungsanordnung, bringen wir die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis.

1. Entwurf verhindert nachhaltigen Wettbewerb am Anschlussmarkt

Der VAT hat sowohl gegenüber der Telekom Control Kommission, wie auch gegenüber der RTR GmbH in unzähligen Gesprächen die Bedeutung der Entbündelung für die Entwicklung des liberalisierten Telekommarktes, im besonderen für das Entstehen von effektivem Wettbewerb auf dem Anschlussmarkt und den Markt für breitbandigen Internetzugang dargelegt.

Auch die RTR GmbH hält im Entbündelungsreport richtig fest, dass zwar **Wachstum** stattfindet, dies jedoch **auf sehr niedrigem Niveau**. Mit Q4/2004 waren nur 2,5% aller Leitungen der Telekom Austria tatsächlich entbündelt. Untenstehende Abbildung zeigt deutlich, dass Telekom Austria auf dem Anschlussmarkt nach wie vor einen überwältigenden Marktanteil hat:

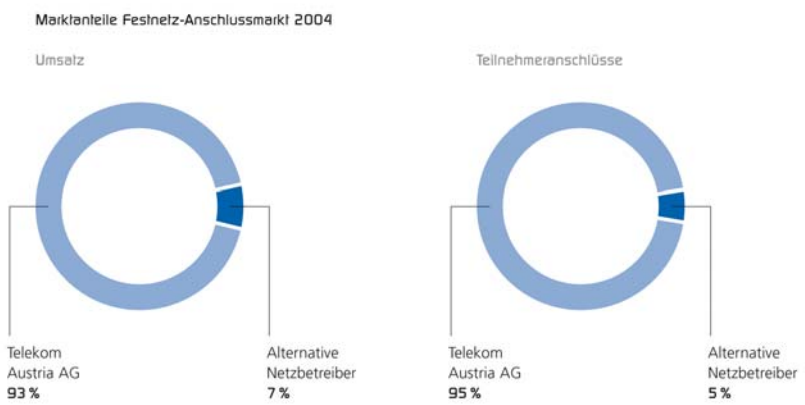

Dementsprechend stellt sich die Situation auf dem Zugangsmarkt für reine Sprachtelefonie dar. Derzeit gibt es nämlich keine wirtschaftlich machbare Möglichkeit des Wiederverkaufes der Anschlussleistung. Wie auch RTR GmbH richtig feststellt, hat noch kein ANB das von Telekom Austria vorgelegte Resale-Großhandelsangebot zum Wiederverkauf der Anschlussleistung angenommen.

Dementsprechend hat der VAT von der nunmehr zur Konsultation vorgelegten Entscheidung eine deutliche Senkung der Entbündelungsmiete gefordert.

Die im Entscheidungsentwurf vorgesehene minimale Absenkung der Entbündelungsmiete um 1,8% von EUR 10,90 auf EUR 10,70 reicht bei weitem nicht aus, um effektiven Wettbewerb auf dem Anschlussmarkt zu ermöglichen.

Als Folge dieser Entscheidung wird das Monopol der Telekom Austria für die Zugangsleistung im Bereich der reinen Sprachtelefonie unverändert erhalten bleiben und auch auf dem Breitbandmarkt ein nachhaltiger Wettbewerb weiterhin ausbleiben. Dies bedeutet zwangsläufig auch ein weiteres Zurückfallen Österreichs im Breitbandbereich, zumal die Entbündelung eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür ist, dem Endkunden differenzierte Breitbandprodukte anbieten zu können.

2. Massive Bedenken gegen Kostenermittlung im statischen Verfahren

Der VAT wertet es als positiv, dass in der Entscheidung nunmehr nach 5 Jahren endlich der Datensatz Wolf, dessen Anwendung der VAT bereits in den früheren Verfahren massiv gefordert hatte, als allein relevant angesehen wird.

Im übrigen ist die tatsächliche Ermittlung der Entbündelungsmiete allerdings zweifelhaft. Vor allem die angewandten Eingangsparameter sind zum Teil massiv überhöht und stellen einen Rückschritt gegenüber früheren Verfahren dar. Bereits in früheren Verfahren hat der VAT Bedenken gegen das WIK-Model vorgetragen. Diese sind unverändert aufrecht.

2.1. Rückschritt bei der Ermittlung verschiedener Parameter

Unverständlich ist im besonderen, dass die nunmehr zur Konsultation stehende Entscheidung bei einer Reihe von für die Bestimmung der Entbündelungsmiete ganz wesentlichen Parametern deutliche Verschlechterungen gegenüber früheren Entscheidungen vorgenommen hat, die dazu führen, dass die Entbündelungsmiete weiterhin deutlich überhöht ist. Dies betrifft im besonderen die Abschreibungsdauer und den WACC.

2.2. Zur Abschreibungsdauer

Bereits im Jahr 2002 (Verfahren Z 24/01) wurde die im Verfahren Z 15/00 angesetzte Abschreibungsdauer nach oben korrigiert und von den im gegenständlichen Verfahren tätigen Gutachtern eine Abschreibungsdauer von 27,95 Jahren festgestellt. Der Entscheidung wurde eine Abschreibungsdauer von 24,63 Jahren zugrunde gelegt.

Dieser Trend, die Abschreibungsdauern der praktisch keiner Abnutzung unterliegenden Wirtschaftsgüter zu verlängern, wird auch von den Regulatoren anderer europäischen Ländern angewandt und fortgesetzt. Es ist kein Grund

erkennbar, weshalb sich entgegen dem internationalen Trend - die erwartete Nutzungsdauer der für das Festnetz der Telekom Austria eingesetzten Wirtschaftsgüter gegenüber dem Jahr 2002 erheblich verkürzt haben soll.

Weder technische noch ökonomische Veränderungen, die dies rechtfertigen würden, sind ersichtlich. Das in der Entscheidung dafür angeführte Argument, dass die Kupferleitung durch andere Technologien abgelöst würde ist unzutreffend und widerspricht sowohl der in der Entscheidung an anderer Stelle richtig geäußerten Ansicht, dass derzeit keine andere Technologie in der Lage ist die Kupferleitung zu ersetzen.

Die Verkürzung der Abschreibungsdauer auf 21,2 Jahre gegenüber der von den Gutachtern in den Vorverfahren festgestellten Abschreibungsdauer von 27,95 Jahren führt dazu, dass die aufgrund dieser verkürzten Abschreibungsdauer ermittelte Entbündelungsmiete deutlich überhöht ist.

Auch kann gerade bei dem vom Regulator angewandten Modell, das sämtliche Kosten des Netzes der Telekom Austria zuzüglich einer eingepreisten technischen Reserve auf den jeweils aktuellen Teilnehmerstand aufteilt, kein Anlass bestehen, der Telekom Austria durch die verlängerte Abschreibungsdauer eine weitere Entgelterhöhung zuzugestehen. Aufgrund der vom Regulator angewandten Methoden ist Telekom Austria unabhängig von der zugrunde gelegten Nutzungsdauer die vollständige Amortisation ihrer Kosten sicher.

2.3. Zum WACC

Für den VAT ist die Annahme eines WACC von 10,02% absolut unverständlich. Seit dem Verfahren Z 24/02, in dem ein WACC von 9,34% ermittelt wurde, sind eine Reihe von wesentlichen Eingangsparametern für die Ermittlung des WACC deutlich gesunken.

- Der Körperschaftssteuersatz ist von 34% auf 25% gesunken.
- Die von der Telekom Control Kommission in der Vergangenheit zur Ermittlung des risikolosen Zinssatzes herangezogene Ausgaberendite von Bundesanleihen ist seit der Entscheidung im Verfahren Z 24/02 ebenfalls deutlich gesunken.

  Die Telekom Control Kommission hat in ihren früheren Entscheidungen auch erwartbare zukünftige Entwicklungen nicht berücksichtigt, sondern den risikolosen Zinssatz auf der Basis der Zinsentwicklungen **vor** der Entscheidung ermittelt. Damit lag der in den früheren Verfahren für die Ermittlung des WACC herangezogene risikolose Zinssatz während der Geltungsdauer der Entgelte stets über dem auf dem Markt erzielbaren oder gezahlten risikolosen Zinssatz. Dies bedeutet, dass die ANBs seit Inkrafttreten der Entscheidung im Verfahren Z 15/00 allein schon deshalb überhöhte Entbündelungsmieten bezahlt haben.

  Die gegenständliche Entscheidung verschärft diese Entwicklung zum einen dadurch, dass die Telekom Control Kommission den Zinssatz der risikolosen Bundesanleihe durch den deutlich höheren Euro-Zinsswap-Satz ersetzt hat. Dies bedeutet eine weitere Zinserhöhung um 1,49%, da die letzte auf der Webseite der österreichischen Nationalbank veröffentlichte Emissionsrendite

auf dem österreichischen Rentenmarkt 3% beträgt und damit 1,49% unter dem scheinbar der Entscheidung zugrunde gelegten Zinssatz von 4,49% liegt.

- Im Entscheidungsentwurf wird auf S. 20 ausgeführt, dass der Entscheidung eine Marktrisikoprämie zugrunde gelegt wurde, welche den von Telekom Austria beantragten Wert überstiegen hat. Dies wäre ebenso unverständlich wie einmalig. Im Hinblick darauf, dass es sich bei der gegenständlichen Entscheidung um eine Entscheidung über Entbündelung und nicht über Mobilterminierungsentgelte handelt, wäre eine Konsistenz mit früheren Entscheidungen in der selben Angelegenheit wichtiger als eine mit Entscheidungen, welche einen gänzlich anderen Markt betreffen.
- Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Wahl eines Betas von 1,11%. Im Hinblick auf die sonstigen der Entscheidung zugrunde gelegten Parameter, im besonderen die Umlegung der Kosten des Netzes der Telekom Austria auf die (sinkende) Zahl von Anschlüssen besteht kein Anlass, diesen Umstand nochmals in Form des Größer als 1 angesetzten Betas zugunsten der Telekom Austria zu korrigieren.

Der VAT regt daher dringend an, der Entscheidung entweder einen WACC zu Grunde zu legen, wie er auch in vergleichbaren Ländern ermittelt wurde (zB.: Dänemark 8,9%) oder im gegenständlichen Verfahren, wie bereits in früheren Verfahren den WACC durch externe Spezialisten, etwa die Universitätsprofessoren Dr. Josef Zechner und Dr. Engelbert Dockner, ermitteln zu lassen.

2.4. Andere Parameter

Hinsichtlich der übrigen Parameter ist auffallend, dass sich die Werte für Mark-up, Zusatzkosten und Betriebskostenaufschlag mit den bereits in früheren Verfahren angewandten Werten decken. Der VAT hat bereits in diesem Verfahren diese Aufschläge als überhöht bezeichnet und geht davon aus, dass die zwischenzeitig eingetretene Entwicklung ein Potential für die Senkung dieser Aufschläge bieten müsste. Sofern diese Werte seit dem Jahr 1999 nicht mehr neu ermittelt wurden, regt der VAT an, diese – wie bereits in den früheren Verfahren - durch externe Gutachter zu erheben.

Wir ersuchen die Regulierungsbehörde unsere dargelegten Bedenken bei der Entscheidung zu berücksichtigen und im besonderen die Ermittlung der Abschreibungsdauer und des WACC einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Für allfällige Fragen oder weiter Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Jan Engelberger